



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Neubekanntmachung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena</b>	<b>2</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>2</b>
Widmung von Straßen	2
Ausschusssitzungen	3
Neunte Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Jena	3
Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2007	6
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>7</b>
250 Netzwerkarbeitsstationen	7
Erweiterung und Modernisierung der Südschule, Döbereinerstr. 20, 07745 Jena	8
<b>Verschiedenes</b>	<b>8</b>
Neuer Entsorger der gelben Tonne ab 2007	8

## Neubekanntmachung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz-ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 15.02.2006 die folgende Satzung beschlossen:

### I. Entschädigung § 1

Mitglieder von Wahlausschüssen und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt:

- a) Mitglieder der Wahlausschüsse 10,00 € pro Sitzung und Mitglied
- b) Mitglieder der Wahlvorstände 30,00 € pro Sitzung und Mitglied (außer Briefwahl)
- c) Mitglieder der Briefwahlvorstände 20,00 € pro Sitzung und Mitglied

### § 2

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung nach § 1 a) bis c) um 6,00 €.

### § 3

Sind die Mitglieder der Wahlausschüsse oder der Wahlvorstände Mitarbeiter der Stadt Jena, so erhalten sie wahlweise die in § 1 und § 2 festgelegten Entschädigungszahlungen oder ein Fünftel der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit als Freizeitausgleich.

### II. Auslagen

Neben der Entschädigung nach I. erhalten die dort genannten Personen ihre notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis erstattet.

### III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 04.01.2007

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

#### 1. An der Brauerei

Die Straße "An der Brauerei" in der Flur 3 der Gemarkung Jena erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

#### 2. Am Sudhaus

Die Straße "Am Sudhaus" in der Flur 3 der Gemarkung Jena erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

#### 3. Mälzerstraße

Die "Mälzerstraße" in der Flur 3 der Gemarkung Jena erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:

Jena, 03.01.2007

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **16.01.2007, 19.00 Uhr** findet im Haus auf der Mauer die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Bestätigung der Tagesordnung/Protokollbestätigung
- Situation des Radios „offener kanal jena“ (mit Herrn Cott)
- Entwurf einer Gedenktafel am „Kirstenschen Haus“
- Haushalt 2007: Etat des Bildungsservice 2007
- Förderung der Kulturvereine 2007
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

**Neunte Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Jena**

Vom 18. September 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

**Artikel 1**

Der Beschluss des Kreistages Jena vom 12. Mai 1976, Nr. K 74-13/76, über die Bestätigung von Trinkwasserschutzgebieten im Kreis Jena, zuletzt geändert durch die Siebente Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Jena vom 16. Mai 2001, ThürStAnz Nr. 25/2001 S. 1368, wird, soweit er die unter Punkt 1.1 VEB WAB genannten Trinkwasserschutzgebiete für die

**Wassergewinnungsanlagen**

Mess-tischblatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung
5035	43	Kunitz – 2 Quellfassungen	Kunitz
5035	44	Laasan – 3 Quellfassungen	Laasan

betrifft, aufgehoben.

**Artikel 2**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Jena vom 9. Oktober 1975, Nr. 100/VIII/75, über die Festlegung der Wasserschutzgebiete der Quellen Ziegenhain, Lobeda, Wöllnitz, Mühlthalquelle, Zwätzen, Ammerbach, Winzerla und des Tiefbrunnens „Am Gries“, zuletzt geändert durch die Achte Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegungen von Wasserschutzgebieten in der Stadt Jena vom 6. November 2002, ThürStAnz Nr. 49/2002, S. 2974, wird, soweit er das unter Punkt 2.2. Quellen Lobeda genannte Trinkwasserschutzgebiet für die

**Wassergewinnungsanlage**

Mess-tischblatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung
5135	77	Quellen Lobeda	Lobeda

betrifft, aufgehoben.

**Artikel 3**

Die örtliche Lage der in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebiete ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 und 2, jeweils im Maßstab 1 : 25 000, besteht. Die von der Aufhebung betroffenen Flächen sind schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

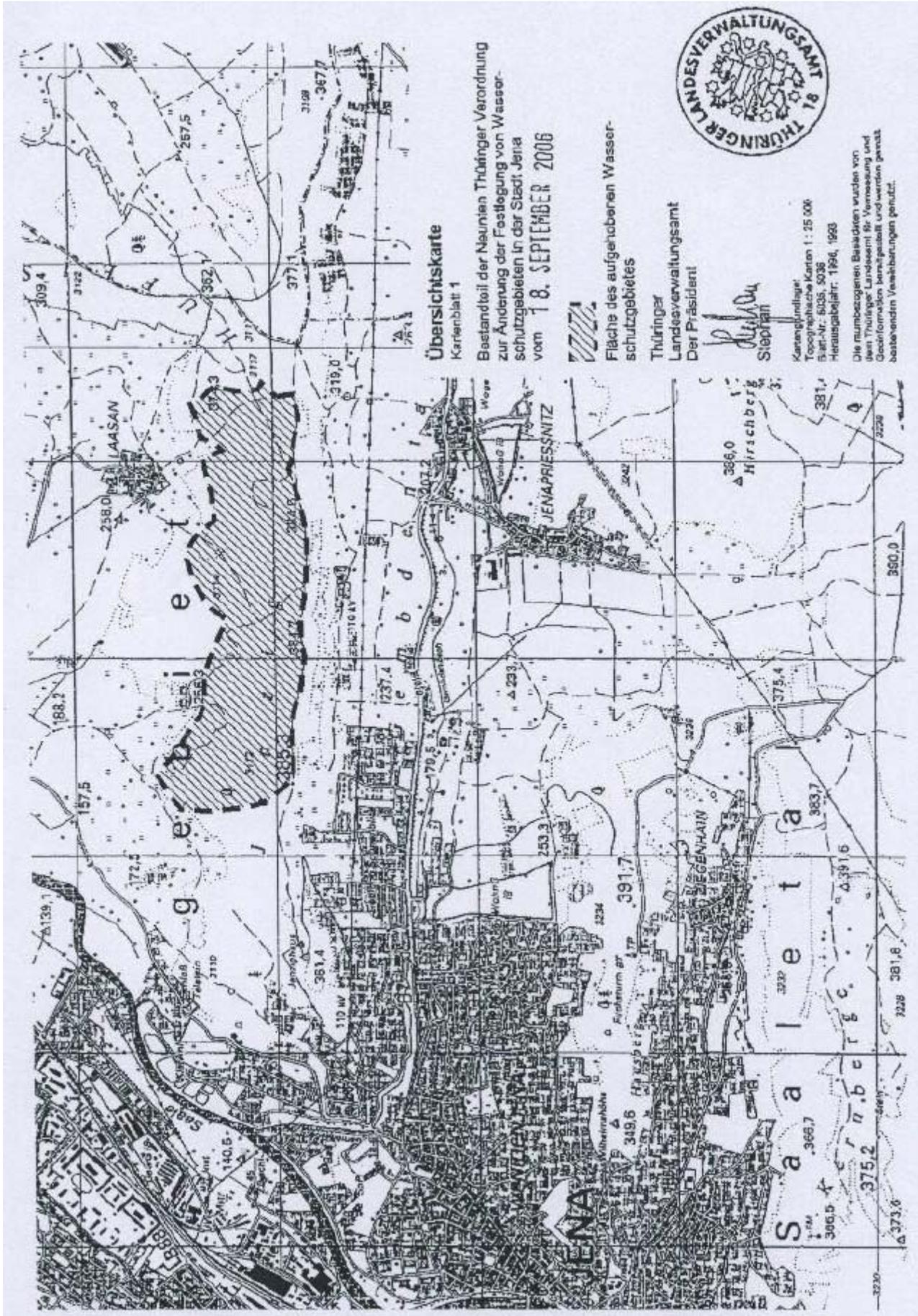
**Artikel 4**

Diese Verordnung trat am 17.10.2006 in Kraft.

Weimar, 18. September 2006

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

gez. Stephan



**Übersichtskarte**  
Kartenblatt 1

Bestandteil der Neunten Thüringer Verordnung  
zur Änderung der Festlegung von Wasser-  
schutzgebieten in der Stadt Jena  
vom 18. SEPTEMBER 2006



Fläche des aufgeführten Wasser-  
schutzgebietes

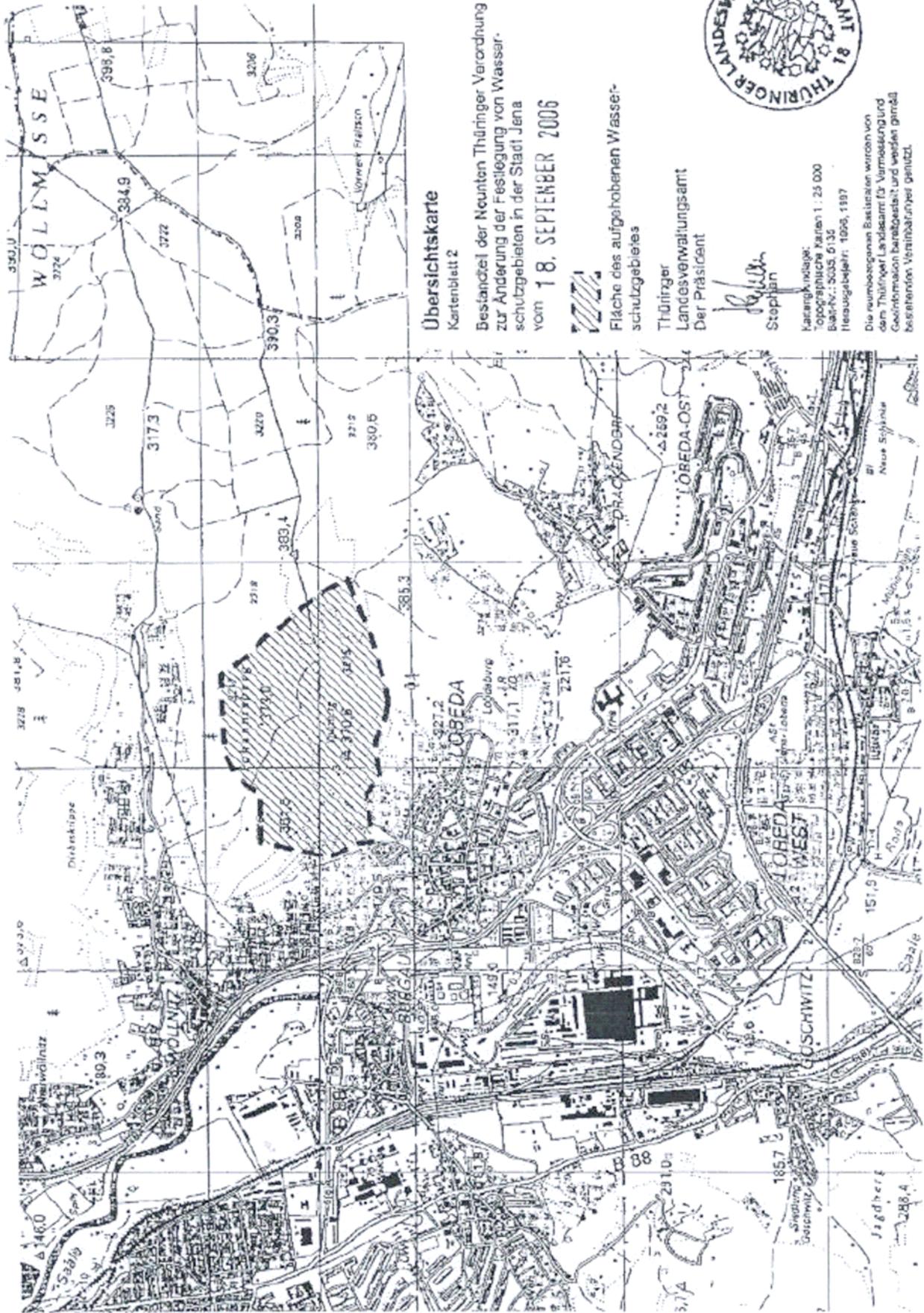
Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

*Stephan*  
Stephan

Kartengröße:  
Topographische Karten 1 : 25.000  
Blatt-Nr.: 6035, 6036  
Herausgabedatum: 1994, 1993



Die räumbezogenen Beschlüsse wurden von  
dem Thüringer Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation hergeleitet und werden gemäß  
bestehenden Vereinbarungen genehmigt.



**Übersichtskarte**

Kartenblatt 2

Bestandteil der Neunten Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Jena vom **18. SEPTEMBER 2006**



Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident



*Stephan*  
Stephan

Kartengrundlage:  
Topographische Karten 1:25.000  
Bayer.-K. 3033, 0136  
Herausgabejahr: 1996, 1997

Die reumbezogenen Baustellen werden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Baustellen) und werden gemäß bestehenden Verträgen bearbeitet.

## Amtliche Tierbestandsaufnahme, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2007

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandsaufnahme 2007 zum Stichtag 03.01.2007 durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsaufnahme gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsaufnahme ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandsaufnahme der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2007 (ThürStAnz. Nr. 49/2006)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2007 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 €
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,00 €
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 5,00 €
3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier 0,80 €
4. Ziegen (einschließlich Lämmer)	je Tier 0,85 €
5. Schweine	
5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier 1,50 €
5.2 Ferkel (an der Sau)	beitragsfrei
5.3 übrige Schweine	je Tier 1,30 €
6. Bienenvölker	je Volk 0,50 €
7. Geflügel	
7.1 Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,04 €
7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,02 €
7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,02 €

7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,15 €
7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel beträgt für jeden Beitragspflichtigen	4,00 €
8. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2007 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 € nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2007 wird bei Rindern um 1,00 € ermäßigt, wenn:

- der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2006 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
- der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2007 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2007 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden.

Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2007 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2007 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2007 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2007 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitrags'erhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen

Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2007 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2006 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 1. November 2006

## Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ/EDV-TK), Paradiesstr. 6, PF 100338, 07703 Jena,  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

KIJ schreibt folgende Leistung gemäß VOL/A aus:

### 250 Netzwerkarbeitsstationen

Für die Ausschreibung wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € (bei Abholung) bzw. 6,45 € (bei Zusendung der Unterlagen) erhoben, der nicht zurückerstattet wird und auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.9999.00 mit dem Vermerk "Computerausschreibung 1/2007" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Dienstag, den 16.01.2007, täglich von 9.00 - 11.00 Uhr im Dienstgebäude Paradiesstr. 6, 1. OG gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung, abgeholt werden. Weiterhin werden die Unterlagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung verschickt.

Abgabe der Angebote bis 31.01.2007, 12:00 Uhr. Die Zuschlagsfrist endet am 23.03.2007.

Vorort-Service ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung (Der Anbieter garantiert deutschsprachigen Service innerhalb einer Stunde im Stadtgebiet Jena).

Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:  
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
PF 100338, 07703 Jena, (1. OG, Zi. 1.13),  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:  
**Erweiterung und Modernisierung der Süd-  
schule, Döbereinerstr. 20, 07745 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin <b>07.02.2007</b>
1	<b>Rohbauarbeiten</b> 525 m³ Baugrubenaushub; 250 m Grundleitung; 100 m³ Abbruch Gebäude; 100 m³ Teilabbrüche im Gebäude; 6,4 t Stahlträger im Bestand; 140 m³ Mauerwerk; 535 m² Betondecken; 12 m³ Stahlbetonunterzüge/ Attika; 11 m³ Stahlbetonwände; 325 m² Bodenplatte; 17 m³ Fundamente; 170 m² vertikale Abdichtung /Perimeterdämmung; 200 m² Gerüst	20,00 €/ 3,00 €	16. KW 07 - 34. KW 07	<b>11.00 Uhr</b>
2	<b>HLS</b> <u>Demontage:</u> 100 m Abwasser-, 400 m Wasserleitung, 80 St. Gußradiatoren, 1200 m Heizleitung; <u>Montage:</u> 200 m Abwasser-, 300 m Wasserleitung, 100 St. Stahlradiatoren, 3500 m Heizleitung; 17 Waschtische umsetzen, teilweise neu; 430 m² Fußbodenheizung	16,00 €/ 2,20 €	16. KW 07 - 02. KW 08	<b>11.30 Uhr</b>
3	<b>Elektro</b> 1 St. Demontage Altanlage; 1 St. Hauptverteilung; 8 St. Unterverteilung; 8000 m Starkstromkabel; 4000 m Daten- und Fern- meldekabel; 220 St. Leuchten; 60 St. Notleuchten u. Not- lichteinsätze; 500 St. Installationsgeräte; 30 St. Datendosen; 2 St. Datenschränke; Erw. Beschallungsanlage um 55 Lautsprecher; Einbruchmeldeanlage (45 Melder)	15,00 €/ 2,20 €	16. KW 07 - 02. KW 08	<b>12.00 Uhr</b>
4	<b>Außenanlagen</b> 750 m² Roden von Ra- sen/Ziergehölzen, 700 m² Belag abbrechen; 10 m³ Abbruch Mauerwerk; 50 m³ Bodenbewegung;	8,00 €/ 1,45 €	30. KW 07 - 51. KW 07	<b>12.30 Uhr</b>

1200 m³ Boden lösen u. entsorgen; 100 m Entwässerungslei- tungen; 320 m Plattenstreifen, Betonstein; 800 m² Pflasterbelag, Beton- stein; 250 m² Wassergeb. Wege- decke; 150 m Treppenstufen, Beton; 25 m Winkelstützen, 3 St. Spielgeräte; 1 Drehtor; 60 m² Pflanz-; 350 m² Rasenfläche; 21 St. Baumpflanzung			
---	--	--	--

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erho-  
ben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auf-  
traggebers bei der  
Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030  
Cod.Zahlungsgrund 6661.1106.01  
mit dem Vermerk "Südschule, Los ..." einzuzahlen ist. Das  
eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis  
über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **12.01.2007** von 9.00  
- 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.  
Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor  
dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über  
den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.  
Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftragge-  
ber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **10.03.2007**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Verschiedenes

### Neuer Entsorger der gelben Tonne ab 2007

Nachdem die Verträge des Dualen Systems zur Entsorgung von  
Leichtverpackungen mit dem Grünen Punkt zum 31.12.2006  
ausliefen, erfolgte durch die Duales System Deutschland  
GmbH eine Neuausschreibung, bei der die SULO Ost GmbH &  
CO. KG den Zuschlag erhalten hat.  
Das hat zur Folge, dass beginnend ab dem 01.01.2007 die  
SULO Ost GmbH CO. KG, Betrieb Jena, Am Steinbach 13, die  
Einsammlung der gelben Abfallbehälter übernimmt.

Für den privaten und gewerblichen Abfallerzeuger wird sich in  
Sachen Behältergestaltung und Einsammlung nichts ändern.

Mit der Übernahme der Einsammlung durch SULO ergeben  
sich Änderungen in der zeitlichen Einsammlung/Tourenplan.  
Die neuen Entsorgungstermine werden als Beilage im Allge-  
meinen Anzeiger am 27.12.2006 jedem Haushalt mitgeteilt.

Für Fragen hat der neue Entsorger eine Hotline geschaltet. Hier  
können unter 01801785600 (zum Ortstarif) jederzeit zusätzli-  
che Informationen eingeholt werden.